

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/4144 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem

Das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes soll durch die Zentralen Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst genutzt werden, um die Rettung von Insassen aus verunfallten Fahrzeugen durch die Feuerwehren zu beschleunigen, es soll eine klarstellende Regelung zu der 2008 geschaffenen zentralen Stelle erfolgen, die von den Technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen getragen wird, Informationspflichten bei der Fahrzeugveräußerung sollen verringert werden, es soll eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes infolge des Akkreditierungsstellengesetzes erfolgen sowie eine Ergänzung der Anerkennungsvoraussetzung für Prüfer mit Teilbefugnissen nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz.

B. Lösung

Schaffung entsprechender Regelungen durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4144 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) Satz 3 wird aufgehoben.“

b) In Nummer 4 wird in dem neuen § 35 Absatz 1a nach der Angabe „§ 32 Absatz 2“ die Angabe „Nummer 3“ eingefügt.

c) In Nummer 5 werden in dem neuen § 36 Absatz 3c die Wörter „durch die Feuerwehren“ gestrichen.

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

Das Kraftfahrersachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „23“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugelektrikermeister“ die Wörter „oder eine Ausbildung als Kraftfahrzeugtechniker an einer staatlich anerkannten Fachschule“ eingefügt.

2. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „und Abs. 2“ durch die Wörter „, Absatz 2 und § 3“ ersetzt.“

Berlin, den 16. März 2011

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Winfried Hermann
Vorsitzender

Kirsten Lüthmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Kirsten Lühmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/4144** in seiner 90. Sitzung am 10. Februar 2011 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen, dass das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes durch die Zentralen Leitstellen für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst genutzt werden soll, um die Rettung von Insassen aus verunfallten Fahrzeugen durch die Feuerwehren zu beschleunigen, dass eine klarstellende Regelung zu der 2008 geschaffenen zentralen Stelle erfolgen soll, die von den Technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen getragen wird, dass Informationspflichten bei der Fahrzeugveräußerung verringert werden sollen, dass eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes infolge des Akkreditierungsgesetzes erfolgen soll sowie dass eine Ergänzung der Anerkennungsvoraussetzung für Prüfer mit Teilbefugnissen nach dem Kraftfahrersachverständigen-gesetz erfolgen soll.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4144 in seiner 35. Sitzung am 16. März 2011 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)187.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4144 in seiner 32. Sitzung am 16. März 2011 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben dazu einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)187) eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Teil V. dieses Berichtes ergibt. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat einstimmig den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)187 angenommen sowie ebenfalls einstimmig empfohlen den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/4144 in der geänderten Fassung jeweils anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Nummer 1

Buchstabe a (Artikel 1 Nummer 1)

Die Bundesregierung schlägt vor, § 1 Absatz 1 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes zu streichen, da sich sein Inhalt aus Satz 2 vollständig ergibt.

Buchstabe b (Artikel 1 Nummer 4)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die neue Übermittlungsmöglichkeit aus dem Zentralen Fahrzeugregister nur zur Abfrage von Fahrzeugdaten für die Rettung von Unfallopfern und nicht zur Abfrage von Halterdaten dient.

Buchstabe c (Artikel 1 Nummer 5)

Eine Rettung aus Fahrzeugen kann nicht nur durch die Feuerwehren, sondern auch durch den Rettungsdienst erfolgen. Auch hierfür können die technischen Daten der von den Fahrzeugherstellern bereitgestellten Rettungsdatenblätter erforderlich sein. Der Abfragezweck ist daher zu erweitern.

Zu Nummer 2 (Artikel 3)

Gemäß § 17 Kraftfahrersachverständigen-gesetz (KfSachvG) können die zuständigen Dienststellen Ausnahmen von den Anerkennungsvoraussetzungen für Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bei Behörden nach § 2 KfSachvG zulassen. Nicht ausnahmefähig sind bislang die im Antragsverfahren gemäß § 3 KfSachvG vorzulegenden

Unterlagen. Zum Teil sind die bislang zwingend vorzulegenden Unterlagen - z. B. Lebenslauf mit Lichtbild, § 3 Absatz 1 Nummer I KfSachvG - bei der Anerkennungsbehörde nicht erforderlich, da die Erfüllung der Voraussetzungen z. B. auch von der personalverwaltenden Dienststelle bestätigt werden kann. Mit der Regelung soll die bisherige Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen auf die vorzulegenden

Unterlagen erweitert werden. Die zuständigen Dienststellen bei den Polizeien des Bundes oder der Länder oder bei der Bundeswehr können in begründeten Fällen von den Vorschriften des § 3 KfSachvG abweichen. Die neue Regelung schafft damit mehr Flexibilität, dient der Deregulierung und der Vermeidung von doppelten Nachweisen.

Berlin, den 16. März 2011

Kirsten Lüthmann
Berichterstatlerin

elektronische Vorab-Fassung*